



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung  
Steven Günther-Scharmann

Roßdorf

20.9.2019

Der nachfolgende Antrag ändert den bereits vorliegenden Antrag der Grünen, konzentriert sich auf die „Zebrastreifen“ und nennt den zuständigen Ansprechpartner.

### Antrag zur Einrichtung von „Fußgängerüberwegen nach §26 STVO“

1. Die zuständige Ordnungsbehörde wird gebeten, Fußgängerüberwege im Gemeindegebiet nach §26 Straßenverkehrsordnung (STVO) auszubilden (landläufig Zebrastreifen genannt).
2. Dies gilt insbesondere an den Kreisverkehren in Roßdorf und Gundernhausen.

Begründung:

Nach § 26 STVO gibt es ein Haltegebot an Fußgängerüberwegen nach §26 Straßenverkehrsordnung (STVO). (Früher Zebrastreifen genannt) Das ist Gesetz. Fußgänger haben hier definitiv Vorrang.

Die Planzeichnungen des Kreisels am Münkel sehen Zebrastreifen sowohl auf der Kreisstraße als auch der Gemeindestraße vor. Der Kreisel in Gundernhausen hat keine.

Auch an weiteren Querungsstellen wären Fußgängerüberwege, wie sie STVO vorsieht, sinnvoll.

Anlage: Gesetzestext

Für DIE GRÜNEN: Frieder Kaufmann

Anlage: Gesetzestext

## § 26 Fußgängerüberwege

(1) 1An Fußgängerüberwegen haben Fahrzeuge mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen **den zu Fuß Gehenden sowie Fahrenden von Krankenfahrstühlen oder Rollstühlen**, welche den Überweg erkennbar benutzen wollen, das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. 2Dann dürfen sie nur mit mäßiger Geschwindigkeit heranfahren; wenn nötig, müssen sie warten.

(2) Stockt der Verkehr, dürfen Fahrzeuge nicht auf den Überweg fahren, wenn sie auf ihm warten müssten.

(3) An Überwegen darf nicht überholt werden.

(4) Führt die Markierung über einen Radweg oder einen anderen Straßenteil, gelten diese Vorschriften entsprechend.